Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) Referat 43 Albertstraße 10 01097 Dresden Tel. 0351 564 5521 Fax: 0351 564 5784 poststelle@sms.sachsen.de

# **Merkblatt** zum Verfahren bei Funden von sterblichen Überresten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft des 1. und 2. Weltkrieges (Spontanfund)

Auch fast 70 Jahre nach Kriegsende kommt es vor, dass Kriegstote bspw. bei Bauarbeiten oder Ausgrabungen gefunden und umgebettet werden müssen. Dieses Merkblatt soll der einheitlichen Vorgehensweise beim Auffinden von Kriegstoten dienen und zur Datensicherung beitragen.

Nach der Genfer Konvention sind der Umgang mit Kriegstoten und der Schutz von Kriegsgräbern dauerhaft geregelt. Das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) weist den Bundesländern verschiedene Verwaltungsaufgaben zu. So haben die Länder u. a. dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Anlegung, Instandsetzung und Pflege dieser Gräber durchgeführt werden. In Sachsen haben die Städte und Gemeinden Gräberlisten zu führen und auf Vollständigkeit hin zu überprüfen. Sie sind auch für die Toten auf einem kirchlichen Friedhof oder auf privaten Grundstücken verantwortlich.

Die zuständige oberste Landesbehörde ist das SMS, zuständige Landesbehörde die Landesdirektion Sachsen (LDS). Grundsätzlich ist vor Verlegung sterblicher Überreste von Kriegstoten die Genehmigung der LDS einzuholen, eine Ausnahme bildet die Sicherung und Bergung von Spontanfunden.

Die Bergung von Spontanfunden wird in der Regel durch den hauptamtlichen Umbetter des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Herrn Kozlowski, durchgeführt.

#### Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung vom 16.01.2012 (BGBl. I S. 98)
- Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz in der Fassung vom 12.09.2007
- Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) in der Fassung vom 13.05.2009 hier: § 8a – Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Gräbergesetz.
- Genfer Konvention vom 12.08.1949
- Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12.09 1990

## Im Fall eines Spontanfundes ergibt sich folgender Ablauf:

- 1. Der Fund ist so zu belassen wie vorgefunden.
- 2. Der Finder informiert umgehend
  - Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung des Fundortes,
  - Polizei
  - Umbetter des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Herrn Kozlowski (ständig erreichbar unter Tel. 0172 28 27 012)
- 3. Die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung informiert die Landesdirektion Sachsen, Referat 27 (Postanschrift: 09105 Chemnitz, Tel. 0371 532 2372, Fax 0371 532 1929)
- 4. Die Polizei wird gebeten, die zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren.
- 5. Freigabe des Fundes durch die Staatsanwaltschaft.
- 6. Bergung durch den hauptamtlichen Umbetter des Volksbundes oder ggf. einen anderen Beauftragten.
- 7. Der hauptamtliche Umbetter des Volksbundes informiert den Landesverband Sachsen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
- 8. Mitteilung in der regionalen Presse, ggf. Hinweistafel an der Fundstelle

Diese Reihenfolge ist eine Aufzählung und parallel abzuarbeiten.

#### Erläuterung

Tote i.S. des Gräbergesetzes haben ein ewiges Ruherecht. Damit dürfen auf Friedhöfen, privaten Grundstücken oder Kriegsgräberstätten keine Gräber, Namenstafeln oder Hinweise auf die Toten entfernt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Namen der Toten genannt werden, sofern ermittelbar. Beim Auffinden der Toten muss die Sicherstellung der aufgefundenen Gegenstände gewährleistet werden. Das Vermessen des Fundortes mit GPS ist erforderlich, um bei weiteren Funden in der Region Verwechslungen oder Neufunde entsprechend zuordnen zu können.

Tote können infolge durchgeführter Erdarbeiten im Umfeld "wandern". Um sicherzustellen, dass persönliche Gegenstände, wie z.B. Erkennungsmarken, dennoch eindeutig zugeordnet werden können, ist eine Umgebungssondierung erforderlich.

Unsachgemäße Bergung von Toten birgt Gefahren! Häufig liegen bei den Toten oder in ihrer Nähe scharfe Munitionsreste, die fachgerecht beseitigt und entsorgt werden müssen.

Bei einer Ruhestätte Kriegstoter ausländischer Nationen ist grundsätzlich eine Zustimmung des Konsulates oder der Botschaft einzuholen. Sowjetische Soldaten unterliegen der Genehmigung der Russischen Föderation.

Stand: 2. Mai 2013

## Verteiler für Sachsen:

- 1. Landkreise und Kreisfreie Städte, Gemeinden (SMS, SMI)
- 2. Polizeidienststellen (SMI)
- 3. Staatsanwaltschaften (SMJ)
- 4. Archäologen (SMWK)
- 5. Kirchen, Friedhofsverwaltungen